

## Vorlage Nr. 15/1339

öffentlich

**Datum:** 24.10.2022  
**Dienststelle:** Fachbereich 42  
**Bearbeitung:** Frau Ingenerf-Huber

**Landesjugendhilfeausschuss 10.11.2022 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Pandemiebedingte zusätzliche Förderprogramme**

### Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zu den pandemiebedingten zusätzlichen Förderprogrammen werden gemäß Vorlage Nr. 15/1339 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

## **Zusammenfassung:**

Bereits mit den Vorlagen Nr. 14/4322 und Nr. 15/493 wurde der Landesjugendhilfeausschuss über zusätzliche Leistungen im Rahmen des NRW-Rettungsschirms bzw. des pandemiebedingten Konjunkturprogramms des Bundes zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie, die im Dezernat 4 abgewickelt werden, informiert. Aufgrund der fortwährenden Entwicklung der pandemischen Lage und der entsprechenden Regelungen der Coronaschutzverordnung sind weitere Leistungen hinzugekommen, die im Dezernat 4 bearbeitet wurden und werden.

Beratungsstellen, Familienbildungsstätten, Kindertageseinrichtungen sowie Einrichtungen der Jugendbildung erhalten im Wege von Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO aus Mitteln des Landes NRW zusätzliche finanzielle Unterstützungen zur Kompensation entgangener Einnahmen (z.B. Teilnahmebeiträge, Spenden) bzw. zusätzliche pandemiebedingte Aufwendungen (z.B. Kosten für zusätzliche Hygienemaßnahmen, unterstützendes Personal) oder zur Digitalisierung der Angebote.

Der Bund hat in seinem Konjunkturpaket das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021“ aufgelegt, mit der der weitere investive Ausbau der Kindertagesbetreuung gefördert werden soll. Ursprünglich mussten die durch dieses Programm geförderten Maßnahmen bis zum 30.06.2023 abgeschlossen sein.

Darüber hinaus wurden nach dem Sozialdienstleistungsgesetz (SodEG) auf Antrag den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt finanzielle Mittel nach diesem Gesetz bewilligt.

Als Teil des Tarifabschlusses TVöD-kommunal erstattet der Landschaftsverband Rheinland den Leistungserbringern in den Bereichen, in denen sie zuständig sind, die Aufwendungen der Corona-Einmalzahlung auf Antrag, sofern dieser für Beschäftigte entstanden ist, die im Bereich der Eingliederungshilfe eingesetzt werden. Diese Vorlage beschränkt sich nicht auf die Leistungen, die zusätzlich zu den in den Vorlagen Nr. 14/4322 und Nr. 15/493 beschriebenen erfolgt sind, sondern informiert über die Leistungen insgesamt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1339:**

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hatten unterschiedliche Auswirkungen auf die Einrichtungen, deren Landesförderungen durch das LVR-Landesjugendamt abgewickelt werden. Die Familienbildungsstätten mussten zunächst ihren Betrieb einstellen, konnten dann schrittweise wieder öffnen, mussten erneut schließen, um wiederum zu öffnen. Die Beratungsstellen haben ihr Angebot um digitale Möglichkeiten erweitern müssen. Insgesamt können bis heute oft Einnahmen nicht im geplanten Umfang akquiriert werden. Ausgaben haben sich dagegen oftmals erhöht, weil z.B. Schutzvorrichtungen und Hygienemittel angeschafft oder digitale Anwendungen installiert werden mussten.

Sowohl das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, MKJFGFI (bisher Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW, MKFFI) als auch das bisherige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) haben Mittel aus dem Rettungsschutzschirm des Landes NRW als Billigkeitsleistungen für die Einrichtungen zur Verfügung gestellt, um die Folgen der Corona-Pandemie für die Einrichtungen abzumildern. Aus dem Nachfolge-Ministerium des MHKBG, dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, werden inzwischen keine Mittel mehr zur Verfügung gestellt, die durch das Dezernat 4 abgewickelt werden, weil die entsprechende Abteilung „Gleichstellung“ organisatorisch dem MKJFGFI zugeordnet wurde.

Billigkeitsleistungen sind finanzielle Leistungen des Landes, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden können.

Unter den nachfolgend genannten Programmen ist auch ein Investitionsprogramm aus dem Konjunkturprogramm des Bundes aufgeführt, das über die Länder abgewickelt wird.

Darüber hinaus hat das LVR-Landesjugendamt Leistungserbringern (Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe), die aufgrund der Corona-Krise in ihrer Existenz gefährdet sind oder waren, als Leistungsträger für die jeweilige Leistung nach dem AG BTHG NRW finanzielle Mittel nach dem Sozialdienstleistungsgesetz (SodEG) bewilligt.

Die besondere Herausforderung in 2022 ist die zeitgleiche Bewilligung neuer Billigkeitsleistungen, die mit der Verwendungsnachweisprüfung der Billigkeitsleistungen aus dem Jahr 2020, teilweise bereits 2021, zu leisten ist, ebenfalls zusätzlich zur regulären Sachbearbeitung.

Folgende zusätzliche Leistungen wurden über das LVR-Landesjugendamt gewährt:

## Frauenberatungsstellen

(Abwicklung in 42.12)

Zweimalige Erhöhung der Sachkostenpauschale jeweils in 2020 und 2021 und eine in 2022. Um diese Mittel schnell und effizient auszuzahlen, wurden die Erhöhungsbeträge unbürokratisch im Wege eines Änderungsbescheids bewilligt.

Im Einzelnen erfolgte die Aufstockung der Sachkostenpauschale in 2020 in zwei Antragsrunden:

- der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt um 12.500 Euro pro Einrichtung,
- der allgemeinen Frauenberatungsstellen um 7.500 Euro pro Einrichtung,
- der Frauenhäuser um 6.000 Euro pro Einrichtung,
- der spezialisierten Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung um 2.500 Euro pro Einrichtung.

Im Einzelnen erfolgte die Aufstockung der Sachkostenpauschale in 2021 (zwei Antragsrunden) und 2022 (eine Antragsrunde)

- der allgemeinen Frauenberatungsstellen sowie Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt um insg. 12.000 Euro pro Einrichtung,
- der spezialisierten Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung um insg. 6.000 Euro pro Einrichtung.

<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2020</b>				
<b>Anzahl Förderungen außerhalb Corona</b>	<b>erhaltene Anträge</b>	<b>niedrigste Summe</b>	<b>höchste Summe</b>	<b>Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen</b>
41	Eine Antragstellung war nicht erforderlich. Alle Frauenberatungsstellen haben pauschale Zusatzmittel erhalten.			777.000 €

<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2021</b>				
<b>Anzahl Förderungen außerhalb Corona</b>	<b>erhaltene Anträge</b>	<b>niedrigste Summe</b>	<b>höchste Summe</b>	<b>Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen</b>
41	Eine Antragstellung war nicht erforderlich. Alle Frauenberatungsstellen haben pauschale Zusatzmittel erhalten.			708.000 €

<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2022</b>				
<b>Anzahl Förderungen außerhalb Corona</b>	<b>erhaltene Anträge</b>	<b>niedrigste Summe</b>	<b>höchste Summe</b>	<b>Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen</b>
41	Eine Antragstellung war nicht erforderlich. Alle Frauenberatungsstellen haben pauschale Zusatzmittel erhalten.			702.000 €

Insgesamt waren 205 zusätzliche Bescheide zu erstellen.

## **Familienbildungsstätten**

(Abwicklung in 42.12)

Die Familienbildungsstätten mussten während des Lockdown geschlossen werden. Nach der Öffnung konnte der Betrieb aufgrund der erforderlichen Hygienekonzepte oft nur mit verminderten Teilnehmerszahlen und eingeschränktem Kursangebot wieder erfolgen. Es ist damit zu rechnen, dass die Einnahmen aus Teilnahmebeiträgen geringer ausfallen oder sogar ganz wegfallen, wie es auch bereits in den Jahren 2020 und 2021 der Fall war.

Um den Einrichtungen eine Unterstützungsmöglichkeit zur Kompensation entgangener Teilnahmebeiträge anbieten zu können, hat das MKJFGFI Mittel aus dem NRW-Rettungsschirm beantragt und zugewiesen bekommen.

In den Jahren 2020, 2021 und 2022 gab es jeweils 2 Antragsrunden mit jeweils eigenen Verfahren. Das zweite Antragsverfahren in 2022 ist momentan noch nicht beendet, allerdings sind alle Anträge erfasst, so dass die entsprechenden Werte bereits vorliegen.

Gefördert wurden entgangene Teilnahmebeiträge, wobei die Abrechnung im Verwendungsnachweis komplexer ist, da hier auf die finanzielle Unterdeckung der Einrichtungen abgestellt wird, auf die die Billigkeitsleistung letztlich begrenzt wird.

<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2020</b>				
<b>Anzahl Förderungen außerhalb Corona</b>	<b>erhaltene Anträge</b>	<b>niedrigste Summe</b>	<b>höchste Summe</b>	<b>Antragssumme insg.</b>
81	126	2.250 €	300.000 €	6.035.793 €

<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2021</b>				
<b>Anzahl Förderungen außerhalb Corona</b>	<b>erhaltene Anträge</b>	<b>niedrigste Summe</b>	<b>höchste Summe</b>	<b>Antragssumme insg.</b>
81	130	2.772 €	468.206 €	8.008.970 €

<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2022</b>				
<b>Anzahl Förderungen außerhalb Corona</b>	<b>erhaltene Anträge</b>	<b>niedrigste Summe</b>	<b>höchste Summe</b>	<b>Antragssumme insg.</b>
83	89	4.400 €	425.255 €	4.632.743 €

## Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen

(Abwicklung in 42.12)

Um das Beratungsangebot während der Corona-Pandemie sicherzustellen, haben die Beratungsstellen neben der face-to-face-Beratung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Beratung durch Nutzung digitaler Medien durchzuführen und den gesetzlich erforderlichen Beratungsschein ebenfalls per digitaler Medien zu übermitteln. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Schutzmaßnahmen und der erforderlichen Digitalisierung der Beratungsstellen mussten oft besondere Anschaffungen getätigt werden, beispielsweise Plexiglastrennwände, Schutzkleidung und Masken, aber auch entsprechende Software sowie damit verbundene Lizenzgebühren und Kosten für datenschutzrelevante Sicherheitssysteme oder die Nutzung sicherer Beratungsportale. Darunter fällt ebenfalls im begründeten und unabwiesbaren Einzelfall die Anschaffung erforderlicher Hardware zur Aufrechterhaltung der gesetzlich verpflichteten Beratungsleistung.

Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2020				
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme insg.
124 (inkl. 7 Kommunale SKB)	40	1.625 €	21.187 €	286.378 €

Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2021				
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme insg.
124 (inkl. 7 Kommunale SKB)	37	600 €	20.000 €	281.485 €

<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2022</b>				
<b>Anzahl Förderungen außerhalb Corona</b>	<b>erhaltene Anträge</b>	<b>niedrigste Summe</b>	<b>höchste Summe</b>	<b>Antragssumme insg.</b>
124 (inkl. 7 Kommunale SKB)	25	1.800 €	20.000 €	235.306 €

## **Familienberatungsstellen**

(Abwicklung in 42.12)

Die Beratungsleistung der Familienberatungsstellen wurde während der durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) seit dem 15.03.2020 angeordneten Maßnahmen des Gesundheitsschutzes im Zuge der Corona-Pandemie aufrechterhalten. Die Fortführung des Beratungsbetriebs war nicht untersagt.

Aufgrund wegfallender Einnahmen aus Spenden und aus Teilnahmebeiträgen von Fortbildung und Veranstaltungen entstanden allerdings insbesondere bei den kleineren Trägern finanzielle Einbußen, die den Bestand der Beratungsstellen gefährden können.

Um die notwendigen Hygienevorgaben umzusetzen, sind den Familienberatungsstellen zudem zusätzliche Ausgaben entstanden, beispielsweise Plexiglastrennwände, Schutzkleidung und Masken. Diese zusätzlichen Corona-bedingten Ausgaben im Zusammenhang mit den wegbrechenden Einnahmen übersteigen i.d.R. die zur Verfügung stehenden Mittel der Beratungsstellen.

<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2020</b>				
<b>Anzahl Förderungen außerhalb Corona</b>	<b>erhaltene Anträge</b>	<b>niedrigste Summe</b>	<b>höchste Summe</b>	<b>Antragssumme insg.</b>
147 (inkl. 39 Kommunale EB)	5	1952 €	6.000 €	18.062 €



<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2021</b>				
<b>Anzahl Förderungen außerhalb Corona</b>	<b>erhaltene Anträge</b>	<b>niedrigste Summe</b>	<b>höchste Summe</b>	<b>Antragssumme insg.</b>
147 (inkl. 39 Kommunale EB)	4	581 €	9.950 €	13.794 €

<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2022</b>				
<b>Anzahl Förderungen außerhalb Corona</b>	<b>erhaltene Anträge</b>	<b>niedrigste Summe</b>	<b>höchste Summe</b>	<b>Antragssumme insg.</b>
147 (inkl. 39 Kommunale EB)	2	2.350 €	11.150 €	13.500 €

## **Geschäftsstellen der Familienhilfe und Familienselbsthilfe**

(Abwicklung in 42.12)

### 1. „Notberatung für Alleinerziehende zu Zeiten der Corona-Krise“

Die Corona-Krise stellt Familien vor große Herausforderungen. Dies trifft auf Alleinerziehendenfamilien in besonderem Maße zu. Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gemacht, einen Schwerpunkt ihrer Familienpolitik bei der Unterstützung Alleinerziehender zu setzen. Eine Notberatung ist für Alleinerziehende eine hilfreiche Anlaufstelle.

### 2. Projekt des Verbandes kinderreicher Familien NRW: Corona-Hotline

Etwa jedes vierte Kind wächst in NRW in einer Mehrkindfamilie auf. Sie begegnen großen Herausforderungen, gelangen schnell in Überforderungssituationen und haben hohen Unterstützungsbedarf.

<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2020</b>				
<b>Anzahl Förderungen außerhalb Corona</b>	<b>erhaltene Anträge</b>	<b>niedrigste Summe</b>	<b>höchste Summe</b>	<b>Antragssumme insg.</b>
11	1	Es wurde ein Projekte mit insg. 30.000 € unterstützt		30.000 €

<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2021</b>				
<b>Anzahl Förderungen außerhalb Corona</b>	<b>erhaltene Anträge</b>	<b>niedrigste Summe</b>	<b>höchste Summe</b>	<b>Antragssumme insg.</b>
11	2	Es werden zwei Projekte mit insg. 70.000 € unterstützt		70.000 €

<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2022</b>				
<b>Anzahl Förderungen außerhalb Corona</b>	<b>erhaltene Anträge</b>	<b>niedrigste Summe</b>	<b>höchste Summe</b>	<b>Antragssumme insg.</b>
11	2	Es werden zwei Projekte mit insg. 70.000 € unterstützt		70.000 €

## **IT-Ausstattung Schwangerenberatung 2022**

In diesem Jahr hat das MKJFGFI ein vermutlich einmaliges Förderprogramm aufgelegt, mit dem die digitale Ausstattung der vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannten und geförderten Schwangerschaftsberatungsstellen und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gefördert werden sollen. Damit soll den Beratungsstellen die Möglichkeit gegeben werden, auf aktuelle Herausforderungen und veränderte Rahmenbedingungen im Beratungssetting zu reagieren. Zudem soll durch die digitale Ausstattung der Zugang zu unterstützenden digitalen Maßnahmen ermöglicht werden. So werden beispielsweise digital zugeschaltete Dolmetscherleistungen regelmäßig Anwendung finden. Eine Förderung der digitalen Ausstattung ist notwendig, um den genannten Beratungsstellen die Möglichkeit

zu geben, sich auf künftige digitale Arbeitsweisen und Beratungssettings einzustellen sowie unterstützende digitale Maßnahmen in Anspruch zu nehmen.

	2022			
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme insg.
124	96	1.500 - 24.800 €		826.042 €

## **Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbandes Rheinland**

(Abwicklung in 42.10)

Zusätzlich zum eigentlichen Aufgabengebiet ist in der Abteilung 42.10 noch eine zusätzliche Förderung aus Mitteln der Sozial- und Kulturstiftung des LVRs erfolgt. Sowohl im Jahr 2021 wie auch im Jahr 2022 wurden 300.000 Euro für Kinder und Jugendliche, die mit ihren Müttern in Frauenhäusern leben, zur Verfügung gestellt. 30 Frauenhäuser haben jeweils in beiden Jahren Anträge zur Durchführung von sozialen und/oder kulturellen Angeboten für die Minderjährigen in Ihren Einrichtungen gestellt.

## **Entgangene Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen**

(Abwicklung 42.31)

### **Erstattung 2020**

Zur Entlastung der Eltern hatten die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände vereinbart, in den Monaten April und Mai 2020 vollständig und in den Monaten Juni und Juli hälftig auf die Erhebung von Elternbeiträgen zu verzichten.

Für die Monate April und Mai 2020 übernahm das Land 50% der Gesamtsumme der Elternbeiträge. Für die Monate Juni und Juli 2020 übernahm das Land 25% der Gesamtsumme der Elternbeiträge.

## **Erstattung 2021**

Für das Jahr 2021 vereinbarten die Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände, für den Januar 2021 und für weitere 2,5 Monate bis 31. Mai 2021 auf die Elternbeiträge zu verzichten. Das Land übernimmt dabei jeweils 50% der jeweiligen Erstattungsbeiträge.

In den Jahren 2020 und 2021 erfolgten Elternbeitragsersstattungen an alle rheinischen Jugendämter. In 2022 war keine Erstattung notwendig, da es keine behördlich angeordneten Schließungen gab.

## **Alltagshelfer\*innen für Kindertageseinrichtungen**

(Abwicklung in 42.31)

Um den gestiegenen Anforderungen zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen Rechnung zu tragen, sollten die Träger von Kindertageseinrichtungen, deren Betriebskosten nach dem KiBiz gefördert werden, kurzfristig finanzielle Unterstützung erhalten. Die Leistungen sollten der Finanzierung zusätzlicher Hilfskräfte im nichtpädagogischen Bereich sowie der Entlastung der Träger für die nicht vorhersehbar gestiegenen Kosten für Arbeitsschutz und Hygieneausrüstung dienen.

Billigkeitsleistungen wurden im Jahr 2020 für den Zeitraum 1. August 2020 – 31. Dezember 2020 bis zu 10.500 Euro je Kita gewährt, sowohl für erforderliches Personal als auch für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeitsschutz- und Hygieneausrüstung.

Das Programm wurde wegen der andauernden Corona-bedingen Einschränkungen im Jahr 2021 erneut aufgelegt. Für den Zeitraum 1. Januar 2021 – 31. Juli 2021 wurden je Kindertageseinrichtung bis zu 14.7000 Euro für erforderliches Personal, Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Arbeitsschutz- und Hygieneausrüstung gewährt.

Für den Zeitraum 1. August 2021 bis 31. Dezember 2021 wurde das Programm ausgesetzt und in 2022 wieder aufgelegt. Mit der Neuauflage fielen die Arbeitsschutz – und Hygienemaßnahmen aus der Förderung heraus.

Für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Juli 2022 betrug die maximale Förderung pro Einrichtung 13.200 Euro. Im Zeitraum 1. August 2022 bis 31. Dezember 2022 beträgt die maximale Förderung je Einrichtung 9.450 Euro.

Das Antragsverfahren ist zweistufig und erfolgt gebündelt über die örtlichen Jugendämter.

## **Maßnahmen 2020**

(die Zahlen zur niedrigsten und höchsten Förderung beziehen sich jeweils auf die dem Jugendamt insgesamt gewährten Leistungen)

	Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen				
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge/ Bescheide	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen	Geförderte Einrichtungen
Keine Förderung außerhalb Corona	196	41.690 €	4.248.722,14 €	39.407.513,25 €	4648

### Maßnahmen 2021

(die Zahlen zur niedrigsten und höchsten Förderung beziehen sich jeweils auf die dem Jugendamt insgesamt gewährten Leistungen)

	Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen				
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen	Geförderte Einrichtungen
Keine Förderung außerhalb Corona	184	98.940 €	7.073.664,86 €	63.072.682,88 €	4896

Aufgrund einer unterjährigen Anpassung des Programms waren Änderungsbescheide zu erstellen, sodass insgesamt 278 Bescheide erteilt wurden.

### Maßnahmen 01.01.2022 - 31.07.2022

	Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen				
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge/ Bescheide	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen	Geförderte Einrichtungen
Keine Förderung außerhalb Corona	155	74.250 €	4.273.036 €	54.005.157 €	4.327

## Maßnahmen 01.08.2022 - 31.12.2022

Die Antragsfrist endete am 10.10.2022 (Ausschlussfrist). Am 28.09.2022 lagen 89 Anträge für 4088 Einrichtungen mit einem Antragsvolumen von 36.927.680 Euro vor.

## Maßnahmen 2023

Eine Verlängerung des Förderprogramms für den Zeitraum 01.01.2023 - 31.07.2023 wurde bereits durch das zuständige Ministerium angekündigt.

## Investitionsmaßnahmen für Kindertagesbetreuung

(Abwicklung in 42.32)

Im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie hat der Bund das 5. Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 - 2021" aufgelegt. Auf den Bereich des LVR-Landesjugendamtes entfällt aus diesem Programm voraussichtlich ein Anteil von rund 125 Millionen Euro. Die Laufzeit des Förderprogramms wurde kürzlich um ein Jahr verlängert. Die Mittel mussten bis zum 30. Juni 2022 vollständig bewilligt sein.

Die Mittel sind einzusetzen für Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen zur Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt. Die Investitionen müssen nach der Laufzeitverlängerung zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2022 begonnen und spätestens am 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Das Förderprogramm ist inzwischen ausbewilligt. Fördermittel für weitere Bewilligungen aus diesem Programm stehen nicht mehr zur Verfügung.

Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen (Stand 10.08.2021)					
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge/Bescheide	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen	Geförderte Plätze
k. A.*	495	500 €	3.118.500 €	60.047.664 €	8109

\*das Förderprogramm ist bis auf die Laufzeit inhaltlich identisch mit dem Landesförderprogramm „Kita-Investitionsprogramm-NRW 2025“. Für die Zuordnung einer Maßnahme zu diesem Förderprogramm ist ausschließlich der Beginn und das voraussichtliche Ende der Maßnahme ausschlaggebend.

<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen (Stand 28.09.2022)</b>					
<b>Anzahl Förderungen außerhalb Corona</b>	<b>erhaltene Anträge/Bescheide</b>	<b>niedrigste Summe</b>	<b>höchste Summe</b>	<b>Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen</b>	<b>Geförderte Plätze</b>
k. A.*	1439	500 €	3.118.500 €	117.607.285 €	23.435

\*das Förderprogramm ist bis auf die Laufzeit inhaltlich identisch mit dem Landesförderprogramm „Kita-Investitionsprogramm-NRW 2025“. Für die Zuordnung einer Maßnahme zu diesem Förderprogramm ist ausschließlich der Beginn und das voraussichtliche Ende der Maßnahme ausschlaggebend.

## Jugendbildung

(Abwicklung in 43.12)

Für die Einrichtungen und Träger der Jugendbildung (hauptsächlich Jugendbildungsstätten und Jugendkunstschulen) sind zusätzliche Mittel als Billigkeitsleistung zur Verfügung gestellt worden.

Die Leistungen werden sowohl gewährt als Kompensation für entgangene Spenden und Teilnahmebeiträge, für entgangene Übernachtungen und Raumvermietungen und entgangene Leistungen Dritter (z.B. andere Fördermaßnahmen) sowie auch als Sonderprogramm zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie auf Kinder und Jugendliche.

	<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen</b>			
Anzahl Förderungen außerhalb von Corona	erhaltene Anträge	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen
Da die Empfänger der Billigkeitsleistungen ansonsten über die Verbände gefördert werden, kann über die übliche Anzahl der Förderungen keine Angabe gemacht werden.	<b>12 (125)*</b>	<b>8.943 €</b>	<b>381.500 €</b>	<b>1.274.138 € (39.769.003 €)*</b>

\*inkl. Bundesprogramm Aufholen nach Corona und Sonderprogramm Prävention und Nachsorge sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Institution	Gesamt	min	max	Antragszahlen
Akademie Rem.	190.415 €	190.415 €	190.415 €	1
JuHerbergswerk	0	0	0	0
JuBildStätt	1.041.437 €	11.274 €	381.500 €	8
JugKunstSchulen	42.287 €	8.944 €	17.918 €	3
<b>Anträge Billigkeits-leistungen 01.01.-03.08.2021**</b>	<b>1.274.139 €</b>	<b>210.633 €</b>	<b>589.833 €</b>	<b>12</b>

\*\*Verlängerung der Billigkeitsleistungen am 20.07.2021 für 01.07.-31.12.2021

<b>Sonderprogramm Prävention und Nachsorge sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche 2021</b>	
Trange 1 ( freie Träger)	2.465.000 €
Trange 2 (öffentliche Träger)	67.000 €
<b>Gesamt</b>	<b>2.532.500 €</b>

<b>Bundesprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche von Bund und Ländern 2022***</b>				
	Bescheide	niedrigste	höchste	gesamt
Kommunen	95	58.146 €	3.815.085 €	33.709.534 €
Jugendverbände	18	14.739 €	589.519 €	2.252.831 €
<b>Gesamt</b>	<b>113</b>			<b>35.962.365 €</b>

\*\*\*Förderung erfolgt ohne Antragsstellung; Laufzeit 01.01.-31.12.2022

## SozialdienstleisterEinsatzGesetz (SodEG)

Aufgrund der im März 2020 festgestellten pandemischen Lage hat der Bund das am 27.03.2020 in Kraft getretene Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG) erlassen. Danach können Leistungserbringer (Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe), die aufgrund der Corona-Krise in ihrer Existenz gefährdet sind, beim für die jeweilige Leistung nach dem AG BTHG NRW zuständigen Leistungsträger finanzielle Mittel nach diesem Gesetz beantragen. Der LVR, hier das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie, ist zuständiger Leistungsträger für die Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt.

Sämtliche in 2020, 2021 und 2022 (Stand 11.10.2022) nach dem SodEG bewilligten (vorläufigen) Zuschüsse im Rahmen des gesetzlichen Sicherstellungsauftrages sind für den Haushalt des LVR nicht geplante Aufwendungen, die sich wie folgt auf einzelne Leistungen verteilen:



<b>Leistung</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>Summe</b>
Solitäre heilpäd. Leistungen in der Frühförderung	1.442.278,34 €	342.906,43 €	22.360,13 €	1.807.544,90 €
Autismusambulanzen	118.224,36 €	51.358,02 €	92.146,98 €	261.729,36 €
Sozialpädiatrische Zentren	38.853,11 €	5.437,65 €	0,00 €	44.290,76 €
Interdisziplinäre Frühförderung	5.321.347,78 €	1.258.406,52 €	202.753,10 €	6.782.507,40 €
Kindertagespflege	320.828,19 €	0,00 €	0,00 €	320.828,19 €
Individ. heilpäd. Leistungen (Assistenzen)	9.212.308,25 €	2.247.512,99 €	1.400.906,53 €	12.860.727,77 €
Zubringerfahrdienste	731.740,53 €	108.653,40 €	387,21 €	840.781,14 €
<b>Summe</b>	<b>17.185.580,56 €</b>	<b>4.014.275,01 €</b>	<b>1.718.553,95 €</b>	<b>22.918.409,52 €</b>

Zu den bewilligten (vorläufigen) Zuschüssen legen die Zahlungsempfänger aufgrund der Bestimmungen des SodEG nachgängig eine Spitzabrechnung vor, wonach Mittel ganz oder teilweise wieder an den LVR zurückfließen.

## **Corona-Einmalzahlungen aufgrund des Tarifvertrages TVöD-kommunal**

Die Landschaftsverbände erstatten den Leistungserbringern in den Bereichen, in denen sie zuständig sind, die Aufwendungen der Corona-Einmalzahlung auf Antrag, sofern dieser für Beschäftigte entstanden ist, die im Bereich der Eingliederungshilfe eingesetzt werden. Das gilt auch für Leistungserbringer, die nach anderen Tarifverträgen entlohnen und hierbei ebenfalls eine Corona-Einmalzahlung, vergleichbar mit der Regelung des TVöD, gewähren.

Zu diesem Zweck ist in der Empfehlungsvereinbarung ein Antrag auf Erstattung der einmaligen (Corona-)Sonderzahlung aufgrund der Umsetzung des Tarifvertrages vom 25.10.2020 oder aufgrund der Umsetzung einer vergleichbaren Regelung beigefügt. Dieser Antrag ist zusammen mit der ebenfalls beigefügten Erklärung zur Umsetzung des Tarifvertrages über eine einmalige Sonderzahlung aufgrund der Umsetzung des Tarifvertrages vom 25.10.2020 oder aufgrund der Umsetzung einer vergleichbaren Regelung einzureichen.

In den Jahren 2021 und 2022 wurden insgesamt 511.268,88 Euro (2021: 14.767,19; 2022: 496.501,69 – Stand 12.10.2022) an die Antragsteller ausgezahlt. 2021 wurden 24 Anträge, 2022 135 Anträge vorgelegt.

Die Abwicklung der zusätzlichen Förderungen stellt die betroffenen Abteilungen vor beträchtliche Herausforderungen und ist nur dank des enormen Einsatzes der Mitarbeitenden und unter Zurückstellung zeitlich weniger drängender Aufgaben umzusetzen. Die Verwendungsnachweisprüfung für die zusätzlichen Förderprogramme wird alle Teams, die in zusätzlichen Förderverfahren eingebunden sind, noch bis mindestens 2023 zusätzlich fordern.

In Vertretung

L i m b a c h